

Amtliche Publikation

Abteilung Präsidiales
Adresse Breitenhofstr. 30, 8630 Rüti ZH
E-Mail info@rueti.ch
Datum 1. September 2026
Seite 1/1

Aufhebung des generellen Verbots für das Entfachen von offenen Feuern

Mit Präsidialverfügung vom 10. Juli 2026 wurde auf dem Gemeindegebiet von Rüti ZH ein generelles Verbot für das Entfachen von offenen Feuern und Abbrennen von Feuerwerk ausgesprochen.

Zwischenzeitlich hat sich die Lage nach einigen gewittrigen Niederschlägen etwas beruhigt und weitere Niederschläge sind prognostiziert. Gleichzeitig gingen auch die Temperaturen etwas zurück. Der Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich empfiehlt den Gemeinden aufgrund des Rapports der KFO vom 26. August 2026, das generelle Feuerverbot aufzuheben.

Das generelle Feuerverbot auf dem Gemeindegebiet von Rüti wird per Freitag, 28. August 2026 aufgehoben. Das kantonale Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Die Präsidialverfügung liegt, während der Rekursfrist im Gemeindehaus, Abteilung Präsidiales 3. Stock, zur Einsicht auf oder kann von der Gemeindewebsite unter amtliche Publikation heruntergeladen werden.

Gegen diese Anordnung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Rüti, 1. September 2026